

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2014

Osnabrück, den 8. August 2014

Nr. 13

### Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück .....	47
Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück.....	48

### Stadt Osnabrück

#### Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

1.) Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat mit Verfügung vom 26. 6. 2014 die am 20. 5. 2014 vom Rat der Stadt beschlossene

- 76. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 – Schulstraße/Kreissiedlung –  
Planbereich: zwischen Wilhelm-Heckermann-Straße, Im Markgrund, Eselspatt und Große Schulstraße

gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

2.) Der Rat der Stadt hat am 20. 5. und 29. 7. 2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan nr. 89 – Ölweg, nördlicher Teil – 13. Änderung (beschleunigtes Verfahren)  
Planbereich: zwischen Windthorststraße, Ölweg und Corthausstraße
- Bebauungsplan Nr. 294 – Schulstraße/Kreissiedlung – 8. Änderung  
Planbereich: zwischen Wilhelm-Heckermann-Straße, Im Markgrund, Eselspatt und Große Schulstraße
- Bebauungsplan Nr. 390 – Rheiner Landstraße/Bellevue – 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren)  
Planbereich: südlich Rheiner Landstraße/westlich An der Illoshöhe
- Bebauungsplan Nr. 525 – Neumarkt –  
Planbereich: Neumarkt und angrenzende Bereiche
- Bebauungsplan Nr. 600 – Einkaufszentrum Neumarkt – (vorhabenbezogener Bebauungsplan)  
Planbereich: zwischen Neumarkt, Johannisstraße, Große Rosenstraße, Kolpingstraße und Lyrastraße

Die Bauleitpläne mit Begründung und, soweit gefordert, zusammenfassender Erklärung können im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bauleitpläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

3.) Das Niedersächsische Obergericht hat im Normenkontrollverfahren den

- Bebauungsplan Nr. 568 – Grasrennbahn Nahne –  
Planbereich: südlich An der Rennbahn, östlich Am Boekenhagen

für unwirksam erklärt (Aktenzeichen 1 KN 110/12).

**Osnabrück, 8. 8. 2014**

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Thomas Fillep  
Stadtrat



**Stadt Osnabrück**

**Sicherung der Bauleitplanung  
der Stadt Osnabrück**

Der Rat der Stadt hat am 29. 7. 2014 gemäß der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 551 – Teufelsheide –  
Planbereich: zwischen DB-Strecke, Teufelsheide und Sandforter Straße
- erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 54 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 370 – ehemaliger Güterbahnhof –  
Planbereich: zwischen den Bahnlinien Münster-Osnabrück und Osnabrück-Löhne, Neulandstraße und Frankenstraße

Die Veränderungssperren können im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Verlängerungen der Veränderungssperren gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Osnabrück, 8. 8. 2014**

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Thomas Fillep  
Stadtrat



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.